

*Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen
(AIV-E.ON/01-00)
Bedingungen für Lieferungen an E.ON Benelux BV und Tochtergesellschaften (E.ON)*

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Diese AIV-E.ON/01-00, ebenso wie die eventuell für geltend erklärten AIV-E.ON/02-00 oder AIV-E.ON/03-00, kommen für alle Anfragen, Bestellungen und Verträge von E.ON zur Anwendung. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2. Die Gültigkeit eventueller Bedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragserteilung von E.ON an den Lieferanten zustande.

3. Lieferfrist

Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern, ohne dass es irgendeiner weiteren Inverzugsetzung oder Mahnung bedarf. Falls der Lieferant ein Überschreiten der Lieferfrist erwartet, wird er dies E.ON unverzüglich mitteilen.

4. Versand und Produktinformation

- 4.1. Der Lieferant sorgt für den Versand der Waren frei Haus an die vereinbarte(n) Stelle(n).
- 4.2. Der Lieferant muss E.ON sämtliche Informationen über die zu liefernden Waren, welche E.ON zur richtigen Verwendung und/oder richtigen Funktion der Waren nach redlichem Ermessen benötigt oder benötigen könnte, zur Verfügung stellen. Falls umweltgefährdende Stoffe geliefert werden, muss der Lieferant E.ON die erforderliche Information über die Zusammensetzung und die Eigenschaften dieser Stoffe zur Verfügung stellen und für taugliche Verpackung sorgen.
- 4.3. Im Falle Produkte Fasermaterial enthalten, müssen die in den zu verwendenden Produkten verarbeiteten Fasermaterialien im Voraus schriftlich von E.ON Benelux genehmigt sein. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, nachdem E.ON Benelux eine vollständige, schriftliche Spezifikation eines solchen Fasermaterials zur Verfügung gestellt wurde und aus dieser Spezifikation hervorgeht, dass die Produkte keine Fasermaterialien im Sinne von Kategorie I und II im Kapitel mit Bezug auf Vorschriften für die Arbeit mit krebserzeugenden Stoffen und Prozessen der gültigen Arbeitsschutzbestimmungen enthalten. Eine solche Spezifikation muss daher zumindest Ausschluss über die chemische Zusammensetzung und die physischen und mechanischen Eigenschaften geben. Die Spezifikation muss ferner nicht nur die technische Eignung eines solchen Fasermaterials mit Bezug auf seine Anwendung beurteilen, sondern auch seine Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit sind aufzuführen.

5. Übergang von Eigentum und Risiko

Eigentum und Risiko der Waren gehen in dem Augenblick auf E.ON über, in dem sie an den vereinbarten Stellen abgeliefert und von E.ON übernommen wurden.

6. Preis

Der (Die) in der Bestellung oder im Auftrag genannte(n) Preis (Einheitspreise) ist (sind) fest und beinhaltet (beinhalten) sämtliche Kosten, einschließlich Risiken und Gewinn.

7. Zahlung

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen, nachdem sämtliche gemäss Bestellung oder Auftrag zu liefernden Waren vollständig und in einwandfreiem Zustand abgeliefert sind, oder - falls die Rechnung später eingeht - innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

8. Normen, Qualität und Mängelhaftung

- 8.1. Sämtliche Lieferungen müssen den zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung üblichen Normen genügen, wie denen des Nederlands Normalisatie Instituut NNI (Niederländisches Normeninstitut), sowie eventuell gültiger gesetzlicher Vorschriften, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart wird.
- 8.2. Die zu liefernden Waren müssen den im Vertrag oder in der Bestellung gestellten Anforderungen und Spezifikationen genügen und im allgemeinen für den Zweck geeignet sein, für den E.ON sie verwendet, und sie müssen den branchenüblichen Qualitäts- und Sicherheitsnormen genügen.
- 8.3. Der Lieferant schützt E.ON vor Schadenersatzansprüchen seitens Dritter, welche auf Mängel bei den gelieferten Waren zurückzuführen sind, dies jedoch unter Ausschluss von Schäden durch Mängel, die durch die Verwendung oder Bearbeitung der Waren durch E.ON entstanden sind.

9. Garantie

- 9.1. Falls E.ON den Lieferanten innerhalb der Garantiefrist über irgendwelche Mängel an den von ihm gelieferten Waren beziehungsweise an seiner Lieferung unterrichtet, wird der Lieferant diese so schnell wie möglich und ohne Kosten für E.ON austauschen oder beheben, dies nach Wahl und zur Zufriedenheit von E.ON. Darin einbegriffen sind zugleich die Kosten für Demontage, Transport, Montage und die Durchführung erneuter Prüfungen. Wenn im Auftrag/Vertrag keine Garantiefrist genannt wird, gilt eine Frist von 12 Monaten. Falls aufgrund dieses Absatzes Waren oder Teile dieser geändert, repariert oder ausgewechselt wurden, so beginnt für diese erneut eine volle Garantiefrist.
- 9.2. E.ON ist berechtigt, in dringenden Fällen oder falls der Lieferant seinen Garantieverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt, auf Kosten des Lieferanten selbst (vorläufige) Reparaturen vorzunehmen oder verrichten zu lassen, ohne dass dadurch die Garantieverpflichtungen des Lieferanten beeinträchtigt werden.

- 9.3. Die vorgenannten Garantieverpflichtungen gelten neben allen Rechten, die E.ON aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geltend machen kann, falls der Lieferant seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erfüllt.

10. Gewerbliches Eigentum

Die gelieferten Waren dürfen keine bestehenden oder beantragten Patente, Lizenzen, Urheberrechte, eingetragenen Zeichnungen oder Entwürfe, Warenzeichen oder Schutzmarken verletzen. Der Lieferant schützt E.ON von allen Ansprüchen dieser Art und wird sämtliche dadurch verursachte Schäden einschließlich der Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, in denen (wohl oder nicht zu Recht) eine Verletzung der vorgenannten Rechte geltend gemacht wird, vergüten.

11. Höhere Gewalt

Wenn der Lieferant infolge höherer Gewalt dauerhaft außerstande ist seine Verpflichtungen zu erfüllen, so ist E.ON nur zur Zahlung der erbrachten Leistung verpflichtet. Unter höherer Gewalt werden ausschließlich von außen her einwirkende Behinderungen verstanden, wie Naturkatastrophen, Mobilisierung und/oder (Bürger-)Krieg. Nichterfüllung seitens eines Unterlieferanten gilt nicht als höhere Gewalt.

12. Beendigung und Aufhebung

- 12.1. Wenn der Lieferant irgendeine sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung - außer infolge höherer Gewalt - nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erfüllt, wenn über sein Unternehmen der Konkurs verhängt wird, er die Zahlung einstellt oder sein Unternehmen eingestellt oder liquidiert wird, so gilt er als von Rechts wegen als im Verzug, und E.ON ist berechtigt, den Vertrag ohne Einschaltung des Gerichts durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu beenden und/oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise aufzuschieben, ohne zu irgendwelchem Schadenersatz verpflichtet zu sein, dies ohne Einschränkung des Anspruchs von E.ON auf Ersatz der Schäden, welche die Folge der Nichterfüllung, der nicht rechtzeitigen oder nicht angemessenen Erfüllung sind. In diesem Falle werden alle Forderungen, welche E.ON an den Lieferanten hat, unverzüglich fällig.
- 12.2. Bei Überschreitung einer Lieferfrist behält E.ON sich überdies das Recht vor, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass irgendwelche Inverzugsetzung oder die Einschaltung des Gerichts erforderlich wäre. Im Falle der Aufhebung ist E.ON berechtigt, bereits empfangene Waren auf Rechnung und Risiko des Lieferanten an diesen zurückzusenden oder für ihn verfügbar zu halten und die Annahme von nachträglich noch gelieferten Waren zu verweigern. Bereits erfolgte Zahlungen sind - unter Abzug des Wertes von eventuell von E.ON behaltenen Waren - sofort einforderbar.
- 12.3. Falls eine Konventionalstrafklausel zutrifft, beeinträchtigt diese nicht den Anspruch von E.ON auf die Vergütung von Kosten, Schäden und Belangen auf Seiten von E.ON, darin mit einbegriffen Ausgaben zum angemessenen Ersatz der nicht erhaltenen Waren.
- 12.4. Im Falle E.ON Benelux keine Spezifikation im Sinne von Artikel 4.3 dieser AIV zur Verfügung gestellt wird bzw. die Spezifikation nicht den Anforderungen von E.ON Benelux entspricht oder aus der Spezifikation hervorgeht, dass die zu verwendenden oder zu liefernden Produkte die in Artikel 4.3 dieser AIV genannten Fasermaterialien Kategorie I und II enthalten, ist E.ON Benelux nach eigenem Ermessen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer/Lieferant aufzulösen bzw. den Auftragnehmer zu ersuchen, Ersatzprodukte zu liefern/verwenden, ohne dass E.ON Benelux für den eventuell dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden und/oder Zusatzkosten haftet.

13. „UN Global Compact“ und EU-Verordnung zur Terrorismusbekämpfung

- 13.1 E.ON Misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine übergeordnete Bedeutung bei und nimmt deshalb an der Initiative „United Nations Global Compact“ teil. Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, welche die Globalisierung sozialer und ökologischer gestalten und Korruption verhindern sollen. Das Merkblatt „Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung bei E.ON“ nimmt Bezug auf Prinzipien des UN Global Compact und kann im Internet unter <http://www.eon-benelux.com> (beim Thema: Allgemeine Inkoopvoorwaarden) abgerufen werden. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Prinzipien zu beachten.
- 13.2 Durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu den Verordnung veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischer Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sämtliche Streitigkeiten, welche sich aus diesem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, werden dem zuständigen Gericht vorgelegt. Der Umstand, dass eine Streitigkeit beim zuständigen Gericht anhängig ist, beeinträchtigt nicht die Verpflichtung des Lieferanten zur Erfüllung des Vertrages.
- 14.2. Der Vertrag unterliegt dem niederländischen Recht.
- 14.3 Falls das zuständige Gericht irgendeine Bestimmung der als anwendbar erklärten Allgemeinen und/oder Ergänzenden Einkaufsbedingungen für ungültig befundet, so gilt als zwischen den Parteien vereinbart, dass die Bedingung zur Anwendung kommt, die am meisten mit dem Sinn der für ungültig erklärten Bedingung übereinstimmt und wohl zulässig ist.
- 14.4 Das Original dieser Bedingungen ist in niederländischer Sprache verfasst. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Übersetzung und dem Original genießt das Original Vorrang.